

Gültig ab 01.01.2023



Friedhofsgebührenverordnung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altach hat mit Beschluss vom 17.03.1977 gem. § 42 des Bestattungsgesetzes, LGBl. 58/1969 idgF sowie §16 Abs. 1 Z. 15 und § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 idgF, zuletzt geändert mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 20.12.2022 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung gilt für den Gemeindefriedhof der Gemeinde Altach

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützensrechtes (§ 6 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

a) Sondergräber für Erwachsene	€ 929,99
b) Sondergräber für Kinder	€ 75,58
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	€ 662,63
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	€ 331,31
e) Gemeinschaftsgrab (Urnen)	€ 139,49
f) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	€ 883,48

§ 3 Verlängerungsgebühren

Die Gebühren für einen Verlängerungszeitraum von 15 Jahren betragen:

a) Sondergräber für Erwachsene	15 Jahre	€ 929,99
b) Sondergräber für Kinder	15 Jahre	€ 75,58
c) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 4 Urnen)	15 Jahre	€ 662,63
d) Sondergräber für Urnenbestattung (Urnennischen, 2 Urnen)	15 Jahre	€ 331,31
e) Sondergräber für Urnenbestattungen (Erdurnengräber)	15 Jahre	€ 883,48

§ 4 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle:

a) Sondergräber für Kinder	€ 223,25
b) Sondergräber für Erwachsene	€ 1.227,87
c) Urnenbestattung (Urnennischen, Sondergräber für Erwachsene, Gemeinschaftsgrab, Urnengräber)	€ 223,25

Die Friedhofsgebühren unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.

§ 5
Enterdigungsgebühren

Für Enterdigungen sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 4 für Bestattungen festgelegt sind.

§ 6
Aufbahrungsgebühr

Für die Aufbahrungsgebühr einer Leiche in der Leichenhalle ist keine Aufbahrungsgebühr zu entrichten.

§ 7
Verzicht auf Benützungsrecht

Bei Verzicht auf das Benützungsrecht vor Ablauf der Berechtigungszeit erfolgt eine anteilige Rückvergütung der entrichteten Benützungsgebühr, ab dem Ablauf der Mindestruhezeit.

§ 8
Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofsteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurück zu erstatten.

§ 9
Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenverordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt verlieren alle ihr entgegenstehenden Vorschriften ihre Gültigkeit.


Der Bürgermeister
Markus Giesinger